

791-1-52

**Verordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes
"Wostevitzer Teiche"**

Vom 26. August 1994

Fundstelle: GVOBl. M-V 1994, S. 845

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) neu gefaßt worden ist, verordnet der Umweltminister:

§ 1

Einstweilige Sicherung

Teilgebiete der Gemeinden Sassnitz und Lietzow im Landkreis Rügen werden in den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Grenzen für die Dauer von zwei Jahren mit der Bezeichnung "**Wostevitzer Teiche**" als Naturschutzgebiet einstweilig gesichert.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das einstweilig gesicherte Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 322 Hektar. Es liegt im Landkreis Rügen zwischen den Ortschaften Neu Mukran im Südosten und Borchtitz im Nordwesten in den Gemarkungen Wostevitz, Saiser-Werder, Staphel, Reetz, Dubnitz und Borchtitz.

(2) Die Lage des einstweilig gesicherten Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, durch eine beidseitig gegengestrichelte Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgeblichen Grenzen des einstweilig gesicherten Naturschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten unterschiedlicher Maßstäbe bei Übereinstimmung mit einer eingetragenen Grenze durch in Richtung des Naturschutzgebietes weisende Pfeile markiert (Pfeilspitze auf der Grenze). Bei Nichtübereinstimmung mit einer eingetragenen Grenze ist die Naturschutzgebietsgrenze durch eine beidseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, die ebenfalls mit Pfeilen versehen ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden bei dem Umweltminister, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

- Landrat des Landkreises Rügen
Billrothstraße 5
18528 Bergen,

- Bürgermeister der Stadt Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz,

- Amtsvorsteher des Amtes Bergen-Land
Industriestraße 10
18528 Bergen

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege eines Biotopkomplexes zwischen sandiger Endmoräne der Ostrügenschens Rückzugsstaffel und der Geschiebemergel-Grundmoräne Jasmunds im Norden. Der Große und der Kleine Wostevitzer Teich sind Flachwasserseen, die durch unterschiedlich breite Erlenbrüche und -sümpfe landwärts und gegeneinander abgegrenzt sind. Teilweise treten schmale Schilfröhrichte seewärts auf. Weiterhin kommen aufgelassene Riedwiesen, Riede und Drängewasserparden vor. Das Gebiet ist Lebensraum vom Aussterben bedrohter Amphibien- und Reptilienarten (darunter Kammmolch, Springfrosch, Kreuzotter) sowie Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher besonders geschützter und vom Aussterben bedrohter Vogelarten (darunter Waldkauz, Flußseeschwalbe, Schlagschwirl, Fischadler) und von Fledermäusen.

§ 4

Verbote

Im Gebiet sind alle Veränderungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des einstweilig gesicherten Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,
5. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
6. Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder andere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Absenkung des Wasserstandes führen können, oder Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu beeinträchtigen,
7. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,

8. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen, Modellboote zu betreiben oder Naturobjekte zu beschädigen oder zu bemalen,
10. Hunde, außer Hütehunde, frei laufen zu lassen,
11. das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren,
12. im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren, zu reiten oder Kraftfahrzeuge zu parken,
13. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen und Sportgeräten jeder Art zu befahren,
14. Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. Grünland umzubrechen,
16. Müll und Abfälle jeder Art zu lagern oder abzulagern,
17. Bild- und Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 Satz 2 bleiben die bisher rechtmäßig ausgeübten Bodennutzungen, insbesondere:

1. nach § 4 Satz 2 Nr. 4, 7, 11 und 12 die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,
2. nach § 4 Satz 2 Nr. 5, 8, 10 und 11 die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 4, 7, 11 und 12 die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Acker und Grünland genutzten Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,
4. nach § 4 Satz 2 Nr. 8, 11 und 13 die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,
5. nach § 4 Satz 2 Nr. 1, 2, 7, 11 und 12 bergbauliche Aktivitäten nach vorheriger Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie im Rahmen der bergrechtlichen Vorschriften ausgeübt werden und sofern für sie beim Inkrafttreten der Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch bestanden hat,
6. nach § 4 Satz 2 Nr. 17 das Aufstellen und Anbringen von Naturschutztafeln und Hinweistafeln,
7. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 und 12 das Betreten und Befahren des einstweilig gesicherten Naturschutzgebietes
 - a)

und zwar der jeweiligen Grundstücke durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen und soweit dies zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendig ist,

- b) durch Beauftragte der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
8. nach § 4 Satz 2 die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Von den Verboten nach § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu Veränderungen führt, die den Schutzzweck dieser Verordnung gefährden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 17 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist.

(2) Die Höhe der Geldbuße sowie die zuständige Naturschutzbehörde bestimmen sich nach § 11 Abs. 3 und 4 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. August 1994

Der Umweltminister

Frieder Jelen

Karte